

Sonderrichtlinie Trockenheit 2026

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft betreffend Zinsenzuschüsse für Betriebsmittelkredite zur Sicherung der Liquidität von landwirtschaftlichen Betrieben

GZ: 2026-0.699.460

Inhalt

Präambel	4
1 Geltungsbereich	5
2 Rechtsgrundlagen	5
3 Ziele	5
4 Förderungsgegenstand	5
5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber	5
6 Förderungsvoraussetzungen	6
7 Art und Ausmaß der Förderung	6
8 Finanzierung der Förderungsmaßnahme	6
9 Abwicklung	7
10 Kontrolle und Prüfungen	9
11 Aufbewahrung von Unterlagen	10
12 Rückzahlung, Einbehalt	10
13 Datenverarbeitung	11
14 Weitere Bestimmungen	12

Präambel

Diese Sonderrichtlinie stellt die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Betriebsmittelkredite an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe dar, die durch die bislang im Jahr 2026 aufgetretene Trockenheit besonders betroffen sind.

Seit einem Jahr werden noch nie zuvor erreichte Höchstwerte beim Niederschlagsdefizit verzeichnet. Parallel zur Trockenheit war es auch außergewöhnlich heiß, mit zwei Hitzewellen inklusive neuen Extremtemperaturen bis 41,2 Grad. Die Folge sind Schäden im gesamten Bundesgebiet und bei sämtlichen landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere Grünland, Feldfutter, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben, Kürbisse und Soja, aber auch regional Getreide. Die Grundfuttersituation ist aufgrund der Ertragseinbußen in allen Bundesländern angespannt und wird sich bis Mitte 2027 voraussichtlich nicht entspannen, weil viele Grünlandbestände nachhaltig geschädigt sind und erst mit ausreichend Wasser und Nachsaat wieder Erträge bringen können.

Für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte werden Zinsenzuschüsse zur erleichterten Finanzierung von Betriebsmittelzukaufen, insbesondere Futtermittel, gewährt, welche zu gleichen Teilen aus Mitteln des Bundes und der Länder finanziert werden.

In diesem Zusammenhang sind keine Überschneidungen mit Zahlungen der Länder zu befürchten, weil Verluste aufgrund von Dürre nach den Richtlinien der Länder zur Vergabe der Katastrophenfondsmittel nicht entschädigt werden dürfen.

Gegen Dürre versicherte Betriebe erhalten eine Versicherungsleistung, die einerseits den direkten Schaden an der Kultur nicht zur Gänze abdeckt und andererseits auch nicht die Folgeschäden wie beispielsweise die höheren Beschaffungskosten für die Grundfuttersversorgung der Tiere aufgrund der Futtermittelknappheit und die zusätzlichen Kosten für die Nachsaat beeinträchtigter Grünlandflächen berücksichtigt. Daher ist eine Überförderung der Betriebe ausgeschlossen.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahme in Form eines Zinsenzuschusses für Betriebsmittelkredite, die von der Trockenheit betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben zur Sicherung einer ausreichenden Liquidität gewährt werden.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Maßnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014;
3. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 9.

3 Ziele

Unterstützung von Landwirtinnen und Landwirten, die hohe Ertragsverluste und damit Einkommensverluste erlitten haben, welche durch die im Jahr 2026 in weiten Teilen Österreichs herrschende Trockenheit entstanden sind, indem die Liquidität insbesondere für erforderliche zusätzliche Ankäufe von Betriebsmitteln gesichert wird.

4 Förderungsgegenstand

- 4.1 Gegenstand der Förderung ist der Abschluss eines Darlehensvertrages zur erleichterten Finanzierung von Betriebsmittelkrediten zur Sicherung der Liquidität von aufgrund der Trockenheit 2026 betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben.

5 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

- 5.1 Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen in Betracht:
 - natürliche Personen,
 - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
 - juristische Personen und

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft betreffend Zinsenzuschüsse für Betriebsmittelkredite zur Sicherung der Liquidität von landwirtschaftlichen Betrieben

- Personenvereinigung,

die einen in Österreich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und von der Trockenheit betroffen sind.

- 5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Betriebe kommen als Förderungswerberinnen und Förderungswerber nicht in Betracht.

6 Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Das Darlehen dient der Finanzierung von Betriebsmitteln, die für die pflanzliche und tierische Produktion erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem Futtermittel, Saatgut, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel. Der Verwendungszweck ist im Darlehensvertrag zu vereinbaren.

- 6.2 Der Darlehensvertrag mit einem in Österreich niedergelassenen Kreditinstitut wird frühestens ab 1. Juli 2026 abgeschlossen. Es wird lediglich ein einziger Darlehensvertrag pro Förderungswerberin oder Förderungswerber gefördert.

- 6.3 Die Laufzeit des Darlehens beträgt ein, zwei oder drei Jahre.

Die geförderte Darlehenshöhe beträgt mindestens 5.000 EUR und maximal 75.000 EUR, wobei für die Förderung maximal 750 EUR Darlehensbetrag je Hektar Acker- und Grünland bzw. 4.500 EUR je Hektar Sonderkulturfläche auf Basis des MFA 2025 berücksichtigt werden. Als Sonderkulturfläche gelten die Feldstücksnutzungsarten Spezialkulturen (S), Geschützter Anbau (GA), Weingartenflächen (WI und WT) und die Schlagnutzungsarten des Ackerlandes (A) mit Gemüse oder Feldgemüse (bei Doppelnutzung als Erstkultur) sowie Obst. Alternativ kann die Förderungswerberin oder der Förderungswerber beantragen, dass 750 EUR Darlehensbetrag je GVE auf Basis des Tierbestands des Jahres 2025 auf Basis des Durchschnittstierbestandes des Jahres 2025 herangezogen werden. Die Förderungsabwicklungsstellen sind berechtigt zur Überprüfung dieser Fördervoraussetzung auf die erforderlichen Daten der Agrarmarkt Austria bzw. des BMLUK zuzugreifen.

- 6.4 Der Zinssatz beträgt maximal 3,9 % p.a..

7 Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1 Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 100 % der anfallenden Zinsen, gedeckelt mit einem Zinssatz in Höhe von 2,75 % p.a.. Die Zinsberechnung geht von einer halbjährlichen dekursiven Tilgung aus.

Davon abweichend gilt für Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die im Jahr 2026 nicht Dürreindex- oder Dürreertragsversichert waren und die auch im Jahr 2027 keine derartige Versicherung abschließen, ein Zinssatz von 2,5 % p.a.. Der Neueinstieg in die Versicherung für das Jahr 2027 ist mit dem Förderansuchen nachzuweisen.

- 7.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Ist die beantragte Förderung höher als die Differenz zwischen dem erlaubten Höchstbetrag (50.000 EUR) und den in den letzten drei Jahren gewährten de-minimis-Förderungen, ist eine teilweise Gewährung der Förderung zulässig.

- 7.3 Sollten die beantragten Zinsenzuschüsse zu einer Überschreitung der Obergrenzen gemäß Punkt 7.2 führen, so werden die sich aus dem Förderungsansuchen ergebenden einzelbetrieblichen Begünstigungen aliquot gekürzt.

8 Finanzierung der Förderungsmaßnahme

- 8.1 Der Bund stellt Mittel in Höhe von maximal 12,5 Mio EUR bereit.

- 8.2 Die Gewährung des Bundeszuschusses an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber einen Landeszuschuss in gleicher Höhe wie der Bund gewährt.

9 Abwicklung

- 9.1 Förderungsabwicklungsstelle ist der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (im Folgenden BMLUK). Aufgaben der Förderungsabwicklungsstelle können von dieser an geeignete Dritte übertragen werden. In den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien werden die Aufgaben gemäß Punkt 9.2 mit Ausnahme der Auszahlung des Zinsenzuschusses an die Banken an die jeweiligen Landes-Landwirtschaftskammern subdelegiert.

- 9.2 Die Förderungsabwicklungsstelle erfüllt folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungsansuchen,
2. Entscheidung über die Förderungsansuchen,
3. Kontrolle und
4. Auszahlung des Zinsenzuschusses an die Banken.

9.3 Förderungsansuchen

- 9.3.1 Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung des vorgesehenen Formulars bei der jeweils zuständigen Förderungsabwicklungsstelle bzw. einer von dieser beauftragten Einreichstelle bis spätestens 31. März 2027 einzureichen.

- 9.3.2 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:

1. Name der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers (bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
2. Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers)
3. Betriebsnummer
4. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Förderungswerber
5. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben: Erklärung über die Betroffenheit von der Trockenheit; für den Zinsenzuschuss ist eine Bestätigung der Bank über die im Kreditvertrag vereinbarte Darlehenshöhe, Laufzeit, den Zinssatz, den Verwendungszweck und das voraussichtliche bzw. endgültige Datum des Abschlusses des Kreditvertrages vorzulegen; Neueinsteiger in die Dürreversicherung müssen den Abschluss der Versicherung für das Jahr 2027 nachweisen.
6. Angaben zu den im Zeitraum der letzten drei Jahre erhaltenen De-minimis-Beihilfen
7. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsansuchen sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

- 9.3.3 Förderungsansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich ist das Datum des Eingangsvermerkes der Förderungsabwicklungsstelle maßgeblich.
- 9.3.4 Unvollständige Förderungsansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Förderungsabwicklungsstelle festzusetzenden Frist von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist das Förderungsansuchen abzulehnen.

9.4 Entscheidung über das Förderungsansuchen

- 9.4.1 Die Förderungsabwicklungsstelle hat das Förderungsansuchen hinsichtlich der Förderfähigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und der sachlichen Förderungsvoraussetzungen zu beurteilen.
- 9.4.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat die Förderungswerberin oder den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – schriftlich zu verständigen und sie auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses zu enthalten. Der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses.
- 9.4.3 Zum Zwecke der Abgrenzung dieser Förderung von anderen geförderten Krediten müssen die Genehmigungsdaten in der Datenbank der Agrarmarkt Austria erfasst werden.
- 9.4.4 Die erforderlichen Meldungen in die Transparenzdatenbank des Bundes sowie allfällig erforderliche Meldung in das De-minimis-Zentralregister werden vom BMLUK veranlasst.

9.5 Kreditabwicklung

- 9.5.1 Die Zuzählung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung der Förderungsabwicklungsstelle erfolgen. Für bereits vor der Erlassung der Sonderrichtlinie abgeschlossene Darlehensverträge, die die Voraussetzungen dieser Sonderrichtlinie erfüllen, gilt die Auszahlungsermächtigung rückwirkend erteilt.
- 9.5.2 Die "AIK Bedingungen Banken" gemäß GZ: 2021-0.563.358 BMLRT/Zinsbegünstigte Iw. Kreditaktionen (veröffentlicht auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums) gelten sinngemäß.

9.6 Auszahlung

Die Auszahlung des Zinsenzuschusses erfolgt im Wege der Kreditinstitute, die den Kreditnehmern nur den nicht geförderten Anteil der Zinsen verrechnen, getrennt durch den Bund und die Länder.

9.7 Einstellung des Zinsenzuschusses

Zinsenzuschüsse sind ohne Rückforderung einzustellen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei der Kreditrückzahlung mit mehr als einer Rate in Verzug geraten ist oder über das Vermögen der förderwerbenden Person ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und dies nicht auf ein Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zurückzuführen ist.

9.8 Berichte

Die Förderungsabwicklungsstelle hat dem BMLUK bis spätestens 31. Oktober 2027 einen Bericht über die Inanspruchnahme der Fördermaßnahme vorzulegen.

10 Kontrolle und Prüfungen

- 10.1 Die Organe und Beauftragten des BMLUK, der Förderungsabwicklungsstelle, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begrenzter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 10.2 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.
- 10.3 Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 10.4 Sind der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 10.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 10.6 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 10.7 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 10.8 Verweigert die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert diese die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 10.9 Ist gegenüber der Förderungsabwicklungsstelle eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die Förderungswerberin oder der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 10.10 Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 10.11 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 10.12 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Förderungsabwicklungsstelle.

- 10.13 Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 10.14 Über Kontrollen gemäß Punkt 10.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLUK, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.

11 Aufbewahrung von Unterlagen

- 11.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens 10 Jahr ab Genehmigung des Zinsenzuschusses sicher überprüfbar aufzubewahren.
- 11.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens 10 Jahr ab Genehmigung des Zinsenzuschusses sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die Förderungsabwicklungsstelle gegenüber dem BMLUK.

12 Rückzahlung, Einbehalt

12.1 Grundsatz

- 12.1.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn insbesondere
- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

12.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

12.2 Ausmaß

12.2.1 Die Rückzahlung hat nach den Vorgaben des § 25 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zu erfolgen.

12.2.2 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

13 Datenverarbeitung

13.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLUK und die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Das BMLUK und die Förderungsabwicklungsstelle sind insbesondere berechtigt, Daten aus dem Mehrfachantrag für das Antragsjahr 2025 abzufragen und für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und Berechnung der Förderung zu verarbeiten. Ebenso dürfen die Informationen über eine im Jahr 2026 bestehende Dürreversicherung herangezogen werden.

13.2 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

13.3 Rechte gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung,

Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

14 Weitere Bestimmungen

14.1 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

14.2 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

14.3 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung werden auf der Homepage des BMLUK unter www.bmluk.gv.at veröffentlicht.

Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerberinnen und Förderungswerber zu sorgen.

14.4 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

14.5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

14.6 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

14.7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Anwendung

Diese Sonderrichtlinie tritt am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 14.3 in Kraft und mit 31. Dezember 2027 außer Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist diese Sonderrichtlinie nur mehr auf Sachverhalte anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage verwirklicht worden sind.